

## Info-Service 10/2021

### Änderungen im Umwelt-, Naturschutz- und Planungsrecht, Energierecht sowie Klimaschutzrecht durch den Koalitionsvertrag

Am 8. Dezember 2021 ist die neue Bundesregierung vereidigt worden. Grundlage für das Regierungshandeln soll der am 24. November 2021 von den Koalitionsparteien der „Ampel“ (SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP) vorgelegte und am 7. Dezember 2021 unterzeichnete Koalitionsvertrag mit dem Titel „Mehr Fortschritt wagen“ sein. Darin stellen die Parteien auch viele Initiativen für zukünftige Änderungen im Umwelt-, Naturschutz- und Planungsrecht, Klimaschutzrecht sowie Energierecht vor, die zum Teil auch ineinandergreifen.

#### I. Umwelt-, Naturschutz- und Planungsrecht

##### 1. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt werden. Ziel der Koalition ist es, die Verfahrensdauer mindestens zu halbieren. Dafür sind Änderungen sowohl in Verwaltungsverfahren als auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren geplant.

Für **Verwaltungsverfahren** sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Frühe Stichtage für die anzuwendende Sach- und Rechtslage sollen festgelegt werden.
- Wiederholte Auslegungs-, Einwendungs- und Erwidlungsschleifen sollen vermieden werden können, indem bei Planänderungen nach Bürgerbeteiligung nur noch neu Betroffene zu beteiligen und Einwendungen nur mehr gegen Planänderungen zulässig sind.
- Verwaltungsinterne Fristen und Genehmigungsfiktionen bei Beteiligung weiterer Behörden sollen ausgeweitet werden. Der zeitliche Beginn der gesetzlichen Genehmigungsfristen soll durch klare Anforderungen an die Antragsunterlagen gesichert werden.
- Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sollen eng verzahnt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden.
- Das Instrument der Plangenehmigung, insbesondere bei Unterhaltungs-, Sanierungs-, Erneuerungs-, Ersatz- und Ergänzungsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen

Zusammenhang mit existierenden Infrastrukturen soll innerhalb des europäischen Rechtsrahmens stärker nutzbar gemacht werden.

- Sonderregeln für einzelne Gebiete der Fachplanung sollen in das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht überführt werden.
- Der Planerhalt soll gestärkt werden, indem Planerhaltungsnormen und Zielabweichungsverfahren ausweitet werden.

Für **verwaltungsgerichtliche Verfahren** sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verwaltungsgerichtsverfahren sollen durch einen „frühen ersten Termin“ sowie durch ein effizienteres einstweiliges Rechtsschutzverfahren, in dem Fehlerheilungen maßgeblich berücksichtigt werden und auf die Reversibilität von Maßnahmen abgestellt wird, beschleunigt werden.

## 2. Naturschutzrecht

Insbesondere für die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien soll das Verhältnis von Klimaschutz und Artenschutz neu geklärt werden:

- Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie der Ausbau elektrifizierter Bahntrassen sollen im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bei der **Schutzgüterabwägung** soll ein zeitlich bis zum Erreichen der Klimaneutralität befristeter **Vorrang für Erneuerbare Energien** gelten. Nach dem Klimaschutzgesetz (siehe dazu unten III.1.) soll Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht werden.
- Im Artenschutzrecht soll u. a. durch die Anwendung einer **bundeseinheitlichen Bewertungsmethode bei der Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben** Rechtssicherheit geschaffen werden.
- Auf europäischer Ebene will sich die Koalition für eine stärkere Ausrichtung auf den **Populationsschutz** einsetzen.

## II. Energierecht

### 1. Erneuerbare Energien

Bis 2030 soll 80 % des Stromes aus erneuerbaren Energien stammen, das bisherige Ziel lag bei 65 %.

Die Finanzierung der **EEG-Umlage** über den Strompreis soll **beendet** werden, zum 1. Januar 2023 soll sie in den Haushalt übernommen werden. Die Finanzierung soll dann – wie bislang bereits zum Teil (vgl. dazu unseren Info-Service 7/2020) – über den Energie- und Klimafonds (EKF) erfolgen, der aus den Einnahmen der Emissionshandelssysteme (BEHG und ETS) und einem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gespeist wird. Mit der Vollendung des Kohleausstieges (siehe dazu unten bei III.3.: derzeit bis zum Jahr 2038, nach Koalitionsvertrag „idealerweise“ bis 2030) soll die Förderung der Erneuerbaren Energien auslaufen. Im Rahmen dieser Änderungen werden alle Ausnahmen von der EEG-Umlage (wie etwa die Besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen) und Energiesteuern sowie die Kompensationsregelungen überprüft und angepasst.

## 2. Wasserstoff

Die bis zur Versorgungssicherheit durch Erneuerbare Energien notwendigen Gaskraftwerke müssen so gebaut werden, dass sie auf klimaneutrale Gase umgestellt werden können (**H2-ready**). Erdgas ist für eine Übergangszeit unverzichtbar. Die Wasserstoffstrategie wird 2022 fortgeschrieben. Ziel ist ein schneller Markthochlauf. Auch hier sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren für eine schnellere Planung und Realisierung von Strom- und Wasserstoffnetzen beschleunigt werden.

## III. Klimaschutzrecht

Im Klimaschutzrecht ist oberste Priorität der Koalition, die Klimaschutzziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Betont wird die Einhaltung des 1,5-Grad-Pfades.

### 1. Klimaschutzgesetz

Die Koalition will das **Klimaschutzgesetz** noch im Jahr 2022 weiterentwickeln und ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit allen notwendigen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen auf den Weg bringen.

Neu ist, dass die Einhaltung der aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 mit Gesetz vom 18. August 2021 verschärften Klimaziele (vgl. dazu unseren Info-Service 3/2021) nicht mehr jeweils für die einzelnen Sektoren, sondern anhand einer **sektorübergreifenden** und analog zum Pariser Klimaabkommen **mehrjährigen Gesamtrechnung** überprüft werden sollen.

Klimaschutz soll eine Querschnittsaufgabe werden, indem das jeweils federführende Ressort seine Gesetzentwürfe auf ihre Klimawirkung und die Vereinbarkeit mit den nationalen

Klimaschutzziele hin prüft und mit einer entsprechenden Begründung versieht. Mit diesem „**Klimacheck**“ wurde eine schwächere Form des offenbar zunächst diskutierten „Klima-Vetos“ vereinbart.

## 2. Emissionshandel

Die Koalition unterstützt die Reform des **Systems des Europäischen Emissionshandels** gemäß dem von der Kommission vorgelegten „Fit for 55“-Paket samt der Einführung eines WTO-konformen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) (vgl. dazu unseren Info-Service 9/2021). Weiterhin unterstützt die Koalition die Schaffung eines zweiten Emissionshandels auf europäischer Ebene für die Bereiche Wärme und Mobilität („ETS 2“) ein. Die Koalition setzt sich auf europäischer Ebene für einen ETS-**Mindestpreis** ein. Erfolgt dies nicht auf europäischer Ebene, soll über entsprechende nationale Maßnahmen entschieden werden, damit der CO<sub>2</sub>-Preis langfristig nicht unter das Niveau zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Koalitionsvertrags (€ 60 pro Zertifikat) fällt.

Im Hinblick auf das zum 1. Januar 2021 auf der Grundlage des BEHG eingeführte **nationale Emissionshandelssystem** für die Bereiche Wärme und Verkehr wird – entgegen vieler vorheriger Diskussionen – keine Erhöhung der Zertifikatspreise vorgesehen. Vielmehr soll aus sozialen Gründen am bisherigen BEHG-Preispfad festgehalten werden. Es wird lediglich in Aussicht gestellt, dass das BEHG angepasst wird, wenn der EU ETS 2 eingeführt wird.

Schließlich wird im Rahmen einer Klima-Außenpolitik ein **globales Emissionshandels-system** angestrebt, das mittelfristig zu einem einheitlichen CO<sub>2</sub>-Preis führen soll.

## 3. Kohleausstieg

Der Kohleausstieg soll beschleunigt werden. Statt dem im Kohleausstiegsgesetz vorgesehenen Ausstiegsjahr 2038 soll dies „**idealerweise**“ **bereits 2030** gelingen. Dies soll vor allem durch eine Verschärfung des EU-Emissionshandels (siehe oben bei III.2) und dem angestrebten massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien (siehe oben bei II.1.) erreicht werden. Für das Kohleausstiegsgesetz ist bislang keine konkrete Änderung vorgesehen. Lediglich der im Gesetz für 2026 vorgesehene Überprüfungsschritt soll auf 2022 vorgezogen werden.

Hamburg, den 9. Dezember 2021  
gez. Dr. Markus Ehrmann

ehrmann@kk-rae.de